

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT ST. PÖLTEN
Fachgebiet Forstwesen
3100 St. Pölten, Am Bischofteich 1



PLL1-A-0814/017

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Beilagen

E-Mail: forst.bhpl@noel.gv.at
Fax: 02742/9025-37611 Internet: <http://www.noel.gv.at>
Bürgerservice-Telefon 02742/9005-9005 DVR: 0032441

Bezug

BearbeiterIn

(0 2742) 9025

Durchwahl

Datum

Mag. Christian Steger

37615

28. Juni 2019

Betrifft

Waldbrandverordnung 2019

In den Waldbeständen des Verwaltungsbezirkes St.Pölten ist auf Grund der anhaltenden Trockenheit eine Austrocknung der Streuauflagen der Waldböden eingetreten. Weiters ist vielerorts leicht entzündbarer Bestandesabraum wie Zweige, Äste und Wipfelstücke vorhanden. Um der damit verbundenen, zunehmenden Gefahr von Waldbränden entgegen zu wirken, ergeht gemäß § 41 Absatz 1 des Forstgesetzes 1975 nachstehende

VERORDNUNG

der Bezirkshauptmannschaft St. Pölten, mit der forstpolizeiliche Maßnahmen zur Verhinderung von Waldbränden im Verwaltungsbezirk St. Pölten erlassen werden:

§ 1

In den Wäldern des Verwaltungsbezirks St. Pölten sowie im Gefährdungsbereich des Waldes (Waldrandnähe) ist das Rauchen und jegliches Entzünden und Unterhalten von Feuer verboten.

§ 2

Übertretungen dieser Verordnung werden gemäß § 174 Abs. 1 lit. a Zi. 17 Forstgesetz 1975 mit einer Geldstrafe bis zu € 7.270,- oder mit Freiheitsstrafe bis zu 4 Wochen bestraft.

§ 3

Diese Verordnung wird an der Amtstafel der Bezirkshauptmannschaft St. Pölten sowie an den Amtstafeln der Gemeinden im Verwaltungsbezirk St. Pölten kundgemacht und tritt mit 28. Juni 2019 in Kraft.

HINWEIS:

- Ein Gefährdungsbereich ist überall dort gegeben, wo die Bodendecke oder die Windverhältnisse das Übergreifen eines Bodenfeuers oder das Übergreifen eines Feuers durch Funkenflug in den benachbarten Wald begünstigen.
- Es steht jedem Waldeigentümer frei, dieses Verbot in geeigneter Weise ersichtlich zu machen.

Ergeht an:

**9. Bezirksfeuerwehrkommando St. Pölten, Goldegger Straße 10, 3100 St.Pölten
mit der Bitte um Weiterleitung an alle FF im Bezirk St.Pölten**

-
1. PLA1
 2. An alle Gemeinden des Verwaltungsbezirkes St.Pölten-Land z.H. de(r)s
Bürgermeister(in)s
mit dem Ersuchen um Kenntnisnahme und Kundmachung an der Amtstafel
 3. Bezirkspolizeikommando St. Pölten und alle Polizeiinspektionen im Bezirk St. Pölten
 4. IVW4 Katastropheneinsatz, Amt der NÖ Landesregierung
zur Kenntnisnahme
 5. BH St. Pölten - Katastrophen
zur Kenntnisnahme
 6. Abteilung Forstwirtschaft, Amt der NÖ Landesregierung, LF4
zur Kenntnisnahme
 7. Magistrat St. Pölten (Forst u. Naturschutz), Rathausplatz 1, 3100 St. Pölten
 8. Magistrat der Stadt Krems, Obere Landstraße 4, 3500 Krems
 10. Bezirksbauernkammer St.Pölten, Linzerstraße 76, 3100 St. Pölten
 11. Bezirkshauptmannschaft Baden, Schwartzstraße 50, 2500 Baden
 12. Bezirkshauptmannschaft Krems, Drinkweldergasse 15, 3500 Krems an der Donau
 13. Bezirkshauptmannschaft Lilienfeld, Am Anger 2, 3180 Lilienfeld
 14. Bezirkshauptmannschaft Melk, Abt Karl-Straße 25a, 3390 Melk
 15. Bezirkshauptmannschaft Scheibbs, Rathausplatz 5, 3270 Scheibbs
 16. Bezirkshauptmannschaft Tulln, Hauptplatz 33, 3430 Tulln

Für den Bezirkshauptmann

Mag. S t e g e r